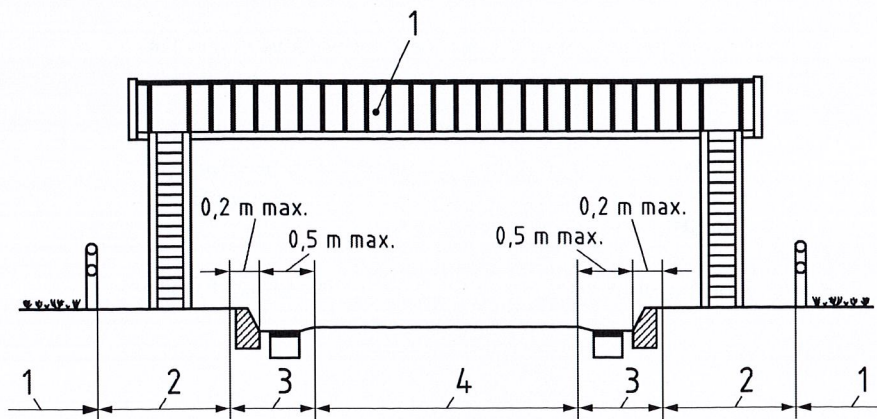


- **Gruppe 1 (mindestens Klasse A 15):** Flächen, die ausschließlich von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden können.
- **Gruppe 2 (mindestens Klasse B 125):** Fußgängerzonen und vergleichbare Flächen, PKW-Parkflächen oder PKW-Parkdecks.
- **Gruppe 3 (mindestens Klasse C 250):** Für Aufsätze im Bordrinnenbereich von Straßen (Bild 5), die, gemessen ab Bordsteinkante, höchstens 0,5 m in die Fahrbahn und höchstens 0,2 m in die Fußgängerzone hineinreichen.
- **Gruppe 4 (mindestens Klasse D 400):** Fahrbahnen von Straßen (auch Fußgängerstraßen), Seitenstreifen von Straßen (Bild 6) und Parkflächen, die für alle Arten von Straßenfahrzeugen zugelassen sind.
- **Gruppe 5 (mindestens Klasse E 600):** Flächen, die mit hohen Radlasten befahren werden, z. B. Hafenanlagen, Flugbetriebsflächen.
- **Gruppe 6 (Klasse F 900):** Flächen, die mit besonders hohen Radlasten befahren werden, z. B. Flugbetriebsflächen.

ANMERKUNG 1 Die Übereinstimmung des Produktes mit dem entsprechenden Teil der Normenreihe EN 124 entbindet den Anwender jedoch nicht von der Verantwortung sicherzustellen, dass der Aufsatz oder die Abdeckung richtig installiert wird und die verwendeten Bauteile (Rahmen und Rost/Deckel) die notwendigen Leistungsmerkmale aufweisen.

Die Einbaustellen von mulden- und rinnenförmigen Rosten sind auf die folgenden Verwendungsbereiche einzuschränken:

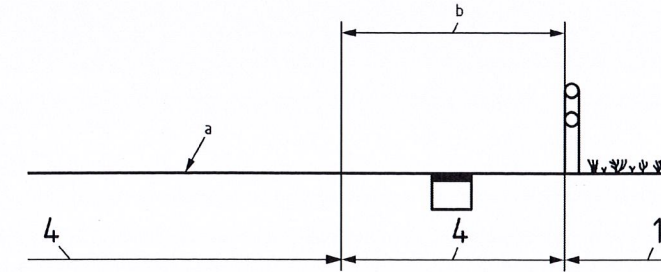
- Gruppen 1, 2 und 3;
- Gruppe 4, nur für Parkflächen.



#### Legende

- 1 Gruppe 1
- 2 Gruppe 2
- 3 Gruppe 3
- 4 Gruppe 4

**Bild 5 — Typischer Querschnitt einer Straße mit Darstellung der Lage der Gruppen**



#### Legende

- 1 Gruppe 1
- 4 Gruppe 4
- a Fahrbahn
- b befestigter Seitenstreifen

**Bild 6 — Typische Detailansicht eines Seitenstreifens mit Darstellung der Lage der Gruppen**

ANMERKUNG 2 Einbauempfehlungen sind in Anhang F angegeben.

## 5 Werkstoffe

### 5.1 Allgemeines

Für Abdeckungen und Aufsätze verwendete Werkstoffe müssen die in den folgenden Dokumenten festgelegten Anforderungen erfüllen:

- EN 124-2 für Aufsätze und Abdeckungen aus Gusseisen;
- EN 124-3 für Aufsätze und Abdeckungen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen;
- EN 124-4 für Aufsätze und Abdeckungen aus Stahlbeton;
- EN 124-5 für Aufsätze und Abdeckungen aus Verbundwerkstoffen;
- EN 124-6 für Aufsätze und Abdeckungen aus Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) oder weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U).

Alle verwendeten Werkstoffe müssen untereinander kompatibel sein, z. B. muss schädigende elektrochemische oder galvanische Korrosion vermieden werden.

Aufsätze und Abdeckungen, die aus einer Kombination von Bauteilen bestehen, die aus den in EN 124-2, EN 124-3, EN 124-4, EN 124-5 oder EN 124-6 festgelegten Werkstoffen hergestellt sind, müssen EN 124-1 entsprechen. Die einzelnen Bauteile müssen die entsprechenden Anforderungen des zutreffenden materialspezifischen Teils der EN 124-2, EN 124-3, EN 124-4, EN 124-5 oder EN 124-6 erfüllen. Die Klasse des kombinierten Produktes ist auf die niedrigere Klasse einzuschränken, die für eines der verwendeten Bauteile nach dem jeweils zutreffenden Teil der EN 124-2, EN 124-3, EN 124-4, EN 124-5 oder EN 124-6 bestimmt worden ist, und entsprechend zu kennzeichnen.

Abdeckungen und Aufsätze nach dieser Norm müssen mindestens für die Verwendung in nassen und trockenen Umgebungsbedingungen und unter chemisch schwach angreifenden Umgebungsbedingungen geeignet sein, d. h. unter normalen Bedingungen für häusliches Schmutzwasser und aufbereitetes gereinigtes Industrieabwasser und für die meisten natürlichen Böden und Grundwasser. Wenn aggressivere Umgebungsbedingungen zu erwarten sind, können zusätzliche Anforderungen an den Korrosionsschutz erforderlich werden.